

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Freizeitgelände „Badsee Gschwend“

§ 1 Geltungsbereich

Das Erholungsgelände „Badsee“ erstreckt sich auf den See und die entsprechenden Grundstücke der Gemeinde. Die Begrenzung des Geländes ergibt sich aus beigefügtem Lageplan.

Das Erholungsgelände „Badsee“ wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Einschränkung der Benutzung

Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden oder ansteckenden Krankheiten haben keinen Zutritt.

Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen hilflos sind, oder beim Besuch des Badesees einer Aufsicht bedürfen, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgelände

Die Benutzung des Erholungsgeländes (Land- und Seefläche) erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Erholungssuchenden sind verpflichtet alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Erholungsgelände beeinträchtigt oder gegen die guten Sitten verstößt.

Im Erholungsgelände ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Reiten; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonst. Einrichtungen;
3. die Beschädigung und Verunreinigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile sowie der Einrichtungen;
4. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
5. das unbefugte Abweiden, Abmähen oder Abernten der Grünanlagen;
6. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder Nächtigen;
7. das Errichten von offenen Feuerstellen;
8. das Benutzen von Booten aller Art; ausgenommen sind nur aufblasbare Gummiboote, die von einer Person transportiert werden können oder das Rettungsboot der DLRG;
9. Hunde unangeleint mitzuführen;
10. Hunde im See baden zu lassen
11. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken (soweit hierfür keine Sondergenehmigungen vorliegen), das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen (Ausnahme: Sondergenehmigungen);
12. das Waschen von Fahrzeugen aller Art;

13. das Fischen im See, soweit nicht eine Erlaubnis des Pächters im Rahmen des Fischereirechts vorliegt;
14. der Aufenthalt zwischen 23 Uhr und 5 Uhr.

§ 4 Anlageneinrichtungen

Die Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platze entfernt oder sonst verändert werden.

§ 5 Benutzungssperre

- Das Erholungsgelände sowie einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- Die Benutzung der Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr; gleiches gilt für das Betreten von Eis auf dem See.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich des Erholungsgeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Haftung

Für Schäden, die Badegäste durch Dritte zugefügt werden, sowie für die im Erholungsgelände liegengelassenen Gegenstände oder Wertsachen, wird keine Haftung übernommen. Im übrigen gelten für Fundsachen die gesetzlichen Vorschriften. Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht erfolgt nur während der Wachzeit (i.d.R. Mitte Mai bis Mitte September) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, wenn die DLRG-Flagge gehisst ist. Die DLRG-Wachgruppe bzw. der eingeteilte Wachleiter ist weisungsbefugt. Bei Gewitter / Unwetter ist der See sofort zu verlassen.

Gschwend, den 01.07.2005

Rosalinde Kottmann
Bürgermeisterin